

Vorlage Nr.: 70/019		11.08.2000	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Landschaftsbeirat	Dez. V Plücker	30.08.2000	2

Bebauungsplan Nr. 176 "Gewerbegebiet Barbarastraße / Schölzbach" in Dorsten

Beschlussvorschlag: Der Arbeitskreis Planung wird beauftragt eine Stellungnahme für den Landschaftsbeirat abzugeben

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

6.1. Planungsanlass und Planungsziel

Anlass der Planung ist die Bereitschaft eines Grundstückseigentümers bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen im Plangebiet für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung zu stellen.

Für die Stadt Dorsten bietet sich dadurch die Chance, mit einer Gesamtplanung eine durchgehende verkehrliche Erschließung zwischen Gelsenkirchener Straße und Barbarastraße planungsrechtlich zu sichern und hier langfristig in Ergänzung des bestehenden Gewerbegebiets Barbarastraße und in Übereinstimmung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes neue gewerbliche Bauflächen zu entwickeln.

Derzeitige Situation

Das Plangebiet ist derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Pferdekoppel genutzt, lediglich im Zentrum des Bereiches befindet sich eine von den nördlich angrenzenden Gewerbe- und Industriebetrieben genutzte Lagerfläche.

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
70	Gez. Lange	Gez. Plücker		Gez. Schnipper

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Im Osten werden Teile als Baumschulflächen durch den südlich gelegenen Gärtnereibetrieb genutzt.

Insbesondere in den Randbereichen des Plangebietes befinden sich in Verbindung mit kleinen Grabenläufen zum Teil alte Baumbestände mit Eichen und Kopfbäumen. Die vorhandenen Grünstrukturen, die derzeit das gesamte Plangebiet eingrünen, tragen zur Gliederung und Belebung des Übergangs zwischen der gewerblich-industriellen Nutzung und dem Freiraum bei.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 8 a BNatSchG verbunden, der nach § 1a BauGB auszugleichen ist.

Im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan werden die zu erwartenden Eingriffe in die abiotischen und biotischen Schutzpotentiale aufgezeigt. Die erarbeiteten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung werden im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.

Auswirkungen der Planung auf die biotischen und abiotischen Schutzpotentiale

Die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzpotentiale werden zur Zeit im landschaftspflegerischen Fachbeitrag erarbeitet und im weiteren Verfahren ergänzt.